

TARIFORDNUNG**für die Benutzung von Sportanlagen**

(vom 1. Februar 2022)

Der Gemeinderat Schattdorf,

gestützt auf Artikel 20 der Gemeindeordnung und Artikel 20 des Reglements Schul- und Sportanlagen,
beschliesst**1. Abschnitt****ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Artikel 1**¹ Die Gemeinde Schattdorf erhebt für die Benutzung der Sportanlagen die in dieser Tarifordnung festgesetzten Gebühren.² Die Aufsicht über den Eingang der Gebühren liegt bei der Finanzabteilung.³ Die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung dürfen keine Gebührengelder entgegennehmen.⁴ Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat die festgesetzte Gebühr reduzieren oder erlassen.⁵ Bei ausserordentlicher Benutzung behält sich der Gemeinderat die Gebührenfestsetzung vor.**2. Abschnitt****GEBÜHREN****Artikel 2**

Turn- / Sporthallen (inkl. Garderoben / Duschen)

Dauernde Belegung

¹ Die dauernde Belegung meint wöchentliche Belegungen innerhalb eines Schuljahres.² Dies gilt grundsätzlich für eine Belegung von jeweils max. 2 Stunden pro Woche. Mehrere Belegungen pro Woche werden kumuliert verrechnet.³ Für die Ortsvereine und deren Jugendgruppen sowie die Schattdorfer Jugendorganisationen ist die Benutzung im Sinne einer Unterstützung für aktive Jugendarbeit gebührenfrei.1 Jahresnutzung für Ortsvereine kostenlos1 Jahresnutzung für Private, Firmen mit Wohnsitz in Schattdorf Fr. 500.—1 Jahresnutzung für Auswärtige Fr. 1'000.—**Artikel 3**

Turn- / Sporthallen (inkl. Garderoben / Duschen)

Einmalige / unregelmässige Belegung und Wochenendbenützung

Für Wettkämpfe, Turniere, Kurse, Wochenendtraining usw.:

	Belegung	½ Tag (max. 4 h)	1 Tag
Ortsvereine	1 Halle	kostenlos	kostenlos
Private, Firmen mit Wohnsitz Schattdorf	1 Halle	Fr. 60.—	Fr.120.—
Auswärtige	1 Halle	Fr. 120.—	Fr. 200.—

Artikel 4

Theorieraum und Aussenunterstand

Theorieraum Fr. 50.—Aussenunterstand Fr. 150.—

3.24

Artikel 5 Kunstrasenplatz

Der Kunstrasenplatz Grundmatte, welcher öffentlich zugänglich ist, kann grundsätzlich auch in den Schulferien und an Sonn- und Feiertagen benutzt werden. Benutzungen über den Gemeingegebrauch hinaus sind bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Für Wettkämpfe, Turniere, Kurse, Wochenendtraining usw.:

	½ Tag (max. 4 Std.)	1 Tag
Ortsvereine	kostenlos	kostenlos
Private, Firmen mit Wohnsitz Schattdorf	Fr. 100.—	Fr. 250.—
Auswärtige	Fr. 200.—	Fr. 500.—

In diesen Tarifen ist die Benutzung der Garderoben und Duschen inbegriffen.

Artikel 6 Schwimmbad

Das Schwimmbad bleibt während der Schulferien, an schulfreien Tagen sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gänzlich geschlossen.

Die Tarife für die Nutzung des Schwimmbads sind im Gebührenreglement der Gemeinde Schattdorf aufgeführt.

Artikel 7 Hartplatz Gräwimatt

Der Hartplatz Gräwimatt, welcher öffentlich zugänglich ist, kann grundsätzlich auch in den Schulferien und an Sonn- und Feiertagen benutzt werden. Benutzungen über den Gemeingegebrauch hinaus sind bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Für Wettkämpfe, Turniere, Kurse, Wochenendtraining usw.:

	½ Tag (max. 4 Std.)	1 Tag
Ortsvereine	kostenlos	kostenlos
Private, Firmen mit Wohnsitz Schattdorf	Fr. 100.—	Fr. 250.—
Auswärtige	Fr. 200.—	Fr. 500.—

In diesen Tarifen ist die Benutzung der Garderoben und Duschen inbegriffen.

Artikel 8 Rasenplatz Gräwimatt

Der Rasenplatz Gräwimatt, welcher öffentlich zugänglich ist, kann grundsätzlich auch in den Schulferien und an Sonn- und Feiertagen benutzt werden. Benutzungen über den Gemeingegebrauch hinaus sind bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Für Wettkämpfe, Turniere, Kurse, Wochenendtraining usw.:

	½ Tag (max. 4 Std.)	1 Tag
Ortsvereine	kostenlos	kostenlos
Private, Firmen mit		

Wohnsitz Schattdorf	Fr. 100.—	Fr. 250.—
Auswärtige	Fr. 200.—	Fr. 500.—

In diesen Tarifen ist die Benutzung der Garderoben und Duschen inbegriffen.

3. Abschnitt: **SONDERREGELUNGEN**

Artikel 9

¹ Für spezielle Anlässe oder für die Benutzung von Räumlichkeiten und Anlagen, die diese Tarifordnung nicht regelt, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühr fest.

² Dienstleistungen oder Nachreinigungen durch die Gemeindeverwaltung werden mit Fr. 75.—/Std. verrechnet.

³ Sollten sich die Voraussetzungen einer erteilten Bewilligung ändern, behält sich der Gemeinderat vor, Anpassungen betreffend Benutzung und Tarif festzulegen.

4. Abschnitt: **GEBÜHREN BEI JUBILÄEN VON ORTSVEREINEN**

Artikel 10

Den Ortsvereinen wird für die eigentliche Jubiläumsfeier bei Jubiläen von 25, 50, 75, 100 Jahren, usw. (Zeitraum von 25 Jahren) die Benutzungsgebühr erlassen. Für die Kehrrichtentsorgung und Nutzung des Inventars hat wie bei allen anderen Anlässen der Veranstalter aufzukommen.

Artikel 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Tarifordnung 7. November 2006 wird aufgehoben.

Artikel 12 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Schattdorf, 1. Februar 2022

Gemeinderat Schattdorf

Gemeindepräsident: Bruno Gamma

Gemeindeschreiberin: Esther Arnold